

**POLICY BRIEF DEZEMBER 2023**

**DIE NEUNTE VERHANDLUNGSRUNDE ÜBER EIN UN-ABKOMMEN ZU WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTEN: EIN SCHRITT IN EINE POSITIVE ZUKUNFT**

**HISTORIE UND STAND VOR BEGINN DER NEUNTEN SITZUNG**

Vom 23. bis 27. Oktober 2023 fand in Genf die neunte Verhandlungsrunde über ein international verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (*UN Treaty*) im Rahmen des UN-Menschenrechtsrats (MRR) statt.

Der Prozess begann bereits vor fast einem Jahrzehnt (2014) mit der Annahme der Resolution 26/9 des Menschenrechtsrates, der eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (*Open-ended intergovernmental working group*, OEIGWG) unter dem Vorsitz von Ecuador einsetzte, um ein »international rechtsverbindlichen Abkommens zur Regelung der Aktivitäten transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsvorschriften« zu erarbeiten. Leider sind (transnationale) Unternehmen immer wieder in allerhand Menschenrechtsverletzungen verstrickt. Vorfälle wie der Zusammensturz der Rana Plaza Textilfabrik rücken diese Realität regelmäßig ins Rampenlicht der Öffentlichkeit. Durch das Abkommen sollen in Zukunft genau solche Vorfälle verhindert werden.

Ecuador und Südafrika hatten diesen Prozess maßgeblich initiiert. Seither finden jeden Oktober für eine Woche im Genfer *Palais des*

*Nations* die Verhandlungen über die einzelnen Bestandteile des Vertragstextes statt. Neben den Staaten haben auch zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschafts- wie auch Unternehmensverbände die Möglichkeit, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Nichtregierungsorganisationen (NROs) bringen sich Jahr für Jahr aktiv in die laufenden Diskussionen ein und sensibilisieren darüber hinaus mit Informationsveranstaltungen am Rande der Tagung, um v.a. mit Fallbeispielen diejenigen aktuellen Herausforderungen einzubringen, die für die laufenden Verhandlungen des Abkommens relevant sind.

Ziel des *UN Treaty* ist die menschenrechtliche Verantwortung transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen weltweit vertraglich festzuschreiben. Staaten, die das Abkommen ratifizieren, würden sich nach internationalem Recht dazu verpflichten, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen in ihrem nationalem Recht zu verankern, die Achtung von Menschenrechten weltweit zu gewährleisten und Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen den Zugang zu Gerichten und wirksamen Rechtsmitteln zu erleichtern. Er soll bereits bestehende Menschenrechtsnormen ergänzen und verstärken, die in rechtlich nicht bindenden Instrumenten (*soft law standards*) wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und

Menschenrechten (*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, UNGPs) festgehalten sind, nachdem sich gezeigt hat, dass diese allein nicht ausreichen. Ein rechtsverbindliches Instrument ist und bleibt jedoch der stärkste und greifbarste Weg, um Regelungslücken im internationalen Rechtsrahmen zu schließen.

Nachdem die OEIGWG im Jahr 2015 ihre Arbeit aufnahm, wurden in den ersten beiden Sitzungen (2015 und 2016) vor allem über grundsätzliche Fragen wie Form, Inhalt und Geltungsbereich diskutiert. Der erste Entwurf (*Zero Draft*) wurde im Juli 2018 vor der vierten Verhandlungsrunde im Oktober 2018 von der OEIGWG präsentiert und wird seitdem (mit Ausnahmen) nach jeder Sitzung mit den darin eingebrachten Änderungsvorschlägen der Staaten, sowie schriftlichen Beiträgen aktualisiert und jeweils vor Beginn der nächsten Verhandlungsrunde wieder vorgelegt. Die Dauer dieses Prozesses mag auf den ersten Blick sehr lange erscheinen, ist aber im Rahmen der UN und in den Verhandlungen eines internationalen Vertrages nicht ungewöhnlich, da ein Konsens von potenziell 193 UN-Mitgliedstaaten gefunden werden muss.

#### Ein kurzer Überblick zum Sitzungs- und Vertragsstand:

- **2015: Erste Sitzung der OEIGWG (unter Vorsitz von Ecuador)**
- **2016: Zweite Sitzung der OEIGWG**
- **2017: Der Vorsitz präsentiert mögliche Elemente für ein Abkommen (elements for a legally binding instrument) als Basis für die dritte Sitzung der OEIGWG 2017**
- **2018: Null Entwurf (Zero Draft) als Basis für die vierte Sitzung der OEIGWG 2018**
- **2019: Revidierter Entwurf als Basis für die fünfte Sitzung der OEIGWG 2019**
- **2020: Zweiter revidierter Entwurf als Basis für die sechste Sitzung der OEIGWG 2020**

- **2021: Dritter revidierter Entwurf nach offenen informellen Konsultationen als Basis für die **siebte Sitzung der OEIGWG 2021****
- **2022: Dritter revidierter Entwurf mit konkreten Textvorschlägen - eingebracht von Staaten während der vorherigen siebten Sitzung - als Basis für die **achte Sitzung der OEIGWG 2022**. Einrichtung einer ***Friends of the Chair***-Gruppe (Aserbaidschan, Frankreich, Indonesien, Kamerun, Portugal, Uruguay), die den Vorsitzenden in der weiteren Arbeitsweise beraten soll**
- **2023: Revidierter Entwurf (bereinigte Version Juli) als Basis für die **neunte Sitzung der OEIGWG 2023** nach Abhaltung von intersessionalen Staaten-Konsultationen zwischen April-Juni 2023 und schriftlichen Beiträgen, sowie revidierter Entwurf (Version im Nachverfolgemodus)**

#### Textgrundlage vor diesjährigem Verhandlungsbeginn

Der im Juli 2023 vom ecuadorianischen Vorsitz präsentierte Vertragsentwurf sollte Grundlage der neunten Verhandlungsrunde sein. Er basiert auf dem aktualisierten Abkommensentwurf von 2021, in den die Ergebnisse regionaler Konsultationen einfließen, welche die *Friends of the Chair*-Gruppe in der Zeit zwischen der achten und neunten Sitzung durchgeführt hatten.

Im Vergleich zum vorherigen Entwurf, findet der neue Vertragsentwurf stärkere Anlehnung an die UNGPs, ist in der Ausführung klarer und übersichtlicher und gibt den Vertragsstaaten in einigen Punkten mehr Spielraum. Dennoch hat der neue Text einige Rückschritte, zur vorherigen Version von 2022, gemacht. Dies zeigt sich in einer Abschwächung insbesondere der Artikel 6 bis 9 zu Prävention, Zugang zu Rechtsmitteln, gesetzlicher Haftung und internationaler Rechtsprechung. Zu weiteren Kritikpunkten zählen aber auch die Herausnahme von Umwelt- und Klimaaspekten inklusive der fehlenden Referenz zum mittlerweile anerkannten Recht auf eine saubere, gesunde und

nachhaltige Umwelt, sowie die ungenügende Berücksichtigung von Menschenrechtsverteidiger\_innen im vorliegenden Text.

### Staatenbeteiligung und Positionierung

Unterstützung von Staatenseite erfuhr der *UN Treaty* lange Zeit fast nur von Ländern des Globalen Südens. Bereits die Annahme der Resolution im Menschenrechtsrat erfolgte mit nur 20 Ja- zu 14 Nein-Stimmen sowie 13 Enthaltungen. Staaten wie Indonesien, Kuba, Venezuela, aber auch Russland, China und Indien hatten sich für die Resolution ausgesprochen. Industrienationen wie die USA, Japan, sowie alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die damals Mitglied des MRR waren hatten erwartungsgemäß mit NEIN gestimmt. Brasilien enthielt sich.

Die Positionen haben sich jedoch in den letzten Jahren verändert, nachdem mehrere Staaten eigene nationale Lieferkettengesetze diskutieren oder bereits verabschiedet haben, wie etwa Frankreich (*Loi de Vigilance*, 2017) oder Deutschland (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 2021). Aufwind bekam der *UN Treaty*-Prozess zudem 2021, nachdem Ecuador als Vorsitzender und Berichterstatter der OEIGWG im August 2021 den dritten überarbeiteten Entwurf vorlegte. Dieser zielte insbesondere darauf ab, ihn stärker an bestehende Instrumente und Rahmenwerke wie die UNGPs, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU Deklaration) und andere einschlägige Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen anzugleichen, um somit für eine bessere Umsetzbarkeit zu sorgen. Ebenso entstand eine neue Dynamik, nachdem sich in der darauffolgenden Sitzung der OEIGWG 2021 erstmals die USA und Japan aktiv in die Verhandlungen einbrachten. Auch Deutschland äußerte sich im siebten Jahr der Verhandlungen zum ersten Mal. Letztlich bekannten sich parallel zu dem *UN Treaty*-Prozess dann auch die G7-Staaten im Rahmen ihres Gipfeltreffens, im Juni 2022, zu einem international

verbindlichen Abkommen. Dies stellte einen bedeutenden Richtungswechsel dar. Allerdings blieben die Verhandlungen in der achten Sitzung 2022 hinter den Erwartungen zurück. Nach wie vor sind immense Arbeiten erforderlich, um selbst grundlegende Aspekte zu definieren. Und ohne die Beteiligung aller Akteure, insbesondere der Staaten, kann es nicht gelingen, den Prozess zu gestalten und Konsens über die wichtigsten Aspekte eines international rechtsverbindlichen Instruments zu finden.

Die Europäische Union (EU), welche bislang kein Verhandlungsmandat besitzt, nahm bisher nur beobachtend an den Verhandlungen teil und beschränkte sich nebst zum Teil skeptischen Einwänden auf allgemeine Stellungnahmen. Dies mag sich in Zukunft ändern, wenn die EU ein Lieferkettengesetz verabschiedet haben wird. Eine Einigung von EU-Rat, Europäischem Parlament und Kommission über den Vorschlag der EU-Richtlinie zu nachhaltigen Sorgfaltspflichten für Unternehmen (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) wird spätestens vor Ende der laufenden Legislaturperiode erwartet. Zu den Kritikpunkten der EU und Gründen für ihre Zurückhaltung, sich für ein Verhandlungsmandat einzusetzen, zählten bisher der Verweis auf die bereits bestehenden UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die fehlende Nähe des Entwurfs zu diesen UNGPs, der Anwendungsbereich, sowie die Notwendigkeit einer Verschlinkung und Flexibilität für Staaten zur Umsetzung eines solchen Instruments. Diese Punkte wurden teilweise in dem im Juli 2023 präsentierten Vertragsentwurf aufgenommen, was als Entgegenkommen an die EU-Staaten verstanden werden könnte, sich stärker in den Prozess einzubringen.

## VERHANDLUNGSABLAUF DER NEUNTEN SITZUNG

### Auftakt mit Hindernissen

Während die letzten Jahre nur zögerlich voran gingen, sind in diesem Jahr erste Fortschritte in den Verhandlungen zu verzeichnen. Dennoch war auch diese neunte Sitzung von einigen Höhen und Tiefen geprägt, angefangen von Meinungsverschiedenheiten darüber, auf welchem Text die Verhandlungen basieren sollten, was zu einem zähen Auftakt der Sitzung führte und viel über die gesamte Stimmungslage aussagt.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die afrikanische Gruppe es nicht geschafft hatte, sich im vereinbarten Zeitrahmen für eine regionale Konsultation zu treffen, beziehungsweise sorgte für Verwirrungen, nachdem ein bereits im Vorjahr von NRO beschlossenes regionales Treffen am 3. Oktober in Ghana, an dem auch Staatenvertreter teilnahmen, irrtümlich als offizielle Konsultation aufgefasst wurde. Deren Ergebnisse wurden an den Vorsitzenden übermittelt, wurden jedoch nicht mehr berücksichtigt, da die Deadline zum Einbezug regionaler Ergebnisse bereits verstrichen war. Die afrikanische Gruppe lehnte daher den vorgelegten aktualisierten Abkommensentwurf vom Juli 2023 als Grundlage für die Verhandlungswoche wortstark ab. Dies führte in der Folge zu den besagten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten. Letztlich einigte man sich darauf, sowohl den vorgelegten Abkommensentwurf beizubehalten, als auch parallel eine Version im Nachverfolgemodus für alle in den Verhandlungen einsichtbar zu machen, um Änderungen (als auch die Staatenkommentare aus der letzten Sitzung) nachvollziehen zu können. Dies war zu begrüßen, da bereits im Vorfeld als auch zum Auftakt der Sitzung von zivilgesellschaftlicher Seite aber auch einigen (insbesondere afrikanischen und lateinamerikanischen) Staaten die Frage aufkam, warum einige Teile der dritten Version von 2022 im neuen aktuellen Entwurf nicht mehr vorzufinden waren und dies somit einer besseren Übersicht diene. Bedenken der afrikanischen Gruppe

sollten außerdem in den Bericht am Ende der neunten Sitzung mit aufgenommen werden.

### Zur Tagesordnung

Aufgrund des verzögerten Starts bei einer ohnehin schon kurzen Verhandlungswoche, aber auch wegen der starken Staatenbeteiligung zu einzelnen Artikeln mit konkretem Verweis auf Fallbeispiele, waren schließlich nur die Präambel, sowie Artikel 1 (*Definitions*), 2 (*Statement of Purpose*) und 3 (*Scope*) von insgesamt 24 Artikeln Gegenstand der Verhandlungen.

**Tag 1** war neben der Wahl des Vorsitzenden Berichterstatters Cristian Espinosa Cañizares (neuer Ständiger Vertreter Ecuadors beim Büro der Vereinten Nationen in Genf seit Anfang 2023) und der Einigung auf das Arbeitsprogramm für die neunte Sitzung **generellen Statements** vorbehalten, bei denen sich Staaten, regionale Gruppen als auch NROs und Unternehmensverbände zu Wort meldeten. Vermehrt drückten Staaten, wie z.B. Südafrika, Bedenken aus über den Anwendungsbereich im aktualisierten Entwurf und riefen dazu auf, diesen wieder ausschließlich auf transnationale Konzerne zu beschränken, denn der neue aktualisierte Entwurf sieht eine Ausweitung auf alle Unternehmen und nicht nur transnationale Unternehmen vor. Zudem kommentierten viele Staaten die Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen zur gesetzlichen Haftung, und verwiesen auf die Notwendigkeit des Aufbaus eines umfassenden Haftungssystems, das mit innerstaatlichem und internationalem Recht vereinbar ist. Ein weiterer Punkt, der vermehrt, u.a. von der EU aufgegriffen wurde, war die fehlende Referenz zum Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Ein Punkt, der auch von weiteren Staaten, NROs und Gewerkschaftsverbänden kritisiert wurde. Die Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF) bemängelte darüber hinaus auch, dass ihre Vorschläge nicht berücksichtigt wurden, und äußerte ihre Bedenken hinsichtlich der Abschwächung der Artikel 6 bis 9.

Überschattet wurde die Sitzung von dem Israel-Palästina-Konflikt, zu dem sich einige

Staaten vermehrt äußerten und Stellung bezogen, weshalb der Vorsitzende wiederholt dazu aufrief, sich bei Wortmeldungen auf die Vertragsverhandlungen zu beschränken.

Nach Fortführung der generellen Statements vom Vortag, war **an Tag 2** vor allem die **Präambel** Gegenstand der Tagesordnung. Diskutiert wurde hierbei die Notwendigkeit der Auflistung von Menschenrechtserklärungen und Konventionen - wie etwa die ILO Konventionen, die UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger\_innen, die UN-Erklärung über die Rechte von Bäuer\_innen sowie die stärkere Berücksichtigung von Kinderrechten und Menschen mit Behinderung, als auch die Einbeziehung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Konfliktregionen. Weiterer Diskussionspunkt war auch die Geschlechtergerechtigkeit, die von der EU als einer ihrer Grundwerte hervorgehoben wurde. Auch die lateinamerikanischen Staaten riefen diesbezüglich dazu auf eine geschlechtergerechtere Sprache in den aktuellen Entwurf mitaufzunehmen (*gender-responsive access to justice, gendered impacts of corporate abuses & violations*).

**Tag 3** war **Artikel 1 (Definitions)** gewidmet, bei denen die Definition von Opfern, Geschäftstätigkeit und -beziehung, menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und Abhilfe diskutiert wurden. In der Definition über Opfer wurde insbesondere verstärkt diskutiert, ob man im Rahmen der Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten von Menschenrechtsverletzungen oder -missbrauch spricht (*corporate violations* versus *abuse*). Großbritannien verwies etwa darauf, dass der Begriff Missbrauch sehr weit gefasst sei.

An **Tag 4** drehte sich die Diskussion um **Artikel 2 (Statement of purpose)**, den Zielen dieses Abkommens, als auch um **Artikel 3 (Scope)**, den Anwendungsbereich. Thematisiert wurde insbesondere ob Unternehmen Pflichten (*obligations*) oder lediglich Verantwortungen (*responsibilities*) hätten. In vorherigen Entwürfen wurde noch von Pflichten gesprochen, was im aktuellen Text durch Verantwortungen

ersetzt wurde und eher einer Abschwächung der Rolle von Unternehmen gleichkommt. Staaten wie Großbritannien, Panama, Peru und die USA sprachen sich dafür aus, dass man sich hier an der Sprache der UNGPs orientieren solle, die von Unternehmensverantwortung sprechen sowie der Pflicht von Staaten, die Menschenrechte zu schützen. NROs dagegen argumentierten mit dem Verweis auf die rechtsverbindliche Natur des geplanten Abkommens, dass auch Unternehmen Verpflichtungen haben, Menschenrechte zu respektieren.

In der Diskussion um den Anwendungsbereich in Artikel 3 waren sich viele Staaten uneins, welche Art von Unternehmen der Vertrag regulieren sollte: alle Unternehmen, unabhängig von ihrem transnationalen Charakter (Chile, Mexico, Panama, Peru, USA) wie es der Vorsitzende vorschlug; oder wie in Resolution 26/9 beschränkt auf transnationale Konzerne (TNCs) und andere Wirtschaftsunternehmen mit transnationalem Charakter (verschiedenste Staaten, inkl. China, Ghana, Honduras, Kolumbien, Pakistan, Russland, Südafrika) oder alle Unternehmen mit einem besonderen Fokus auf TNCs (Brasilien). Überraschend kam jedoch der Vorschlag des Vorsitzes, eine neue Resolution im MRR auszuarbeiten, um genau diesen Anwendungsbereich zu klären und Zeit in der Verhandlungswoche der OEIGWG zu sparen. Da das Aushandeln solcher Resolutionen sehr aufwendig und der Ausgang ungewiss ist, stieß dies einstimmig auf Ablehnung. Als Alternative forderten Staaten mehr Ressourcen wie auch unabhängige Rechtsexperten für den Prozess zur Verfügung zu stellen, um solche Fragen in Zukunft effizienter lösen zu können.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit berieten die Staaten am **5. und letzten Tag** der Sitzung schließlich Empfehlungen des ecuadorianischen Vorsitzenden zum Voranbringen des Prozesses. Die Vorschläge umfassten:

- dass Staaten einen Verfahrensbeschluss (*procedural decision*) an den MRR erwidern. D.h., dass Staaten nicht erneut den

Anwendungsbereich diskutieren. Ein weiteres Ziel dieses Verfahrensbeschlusses ist es, zusätzliche Ressourcen für den Prozess (Methodologie) zu mobilisieren, um diese für zwischenstaatliche Konsultationen zu nutzen.

- Abhaltung von intersessionalen, überregionalen thematischen Konsultationen mithilfe der Gruppe *Friends of the Chair*. Unterstützung soll der Vorsitz dabei von fünf Rechtsexperten bekommen, die vom Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) unter Beachtung geografischer Verteilung ausgewählt werden.
- Berücksichtigung aller Text-Vorschläge der Verhandlungswoche, um die Verhandlungen im Oktober 2024 fortzuführen.

Der Vorsitzende Espinosa beendete die neunte Sitzung der OEIGWG mit der Absicht, den Sitzungsbericht auf der 55. MRR-Sitzung im März 2024 vorzustellen. Der Berichtsentwurf wird eine Zusammenfassung der Diskussionen der diesjährigen Verhandlungsrunde sein. Er wurde im Konsens ohne Empfehlungen oder Schlussfolgerungen angenommen. Das Addendum zu dem Bericht wird den Text des Vertragsentwurfs enthalten, aktualisiert um die von den Staaten während der neunten Sitzung gemachten Einlassungen, und wird zusammen mit dem vollständigen Bericht auf der [Website des OHCHR zur neunten Sitzung](#) zu finden sein.

## AUSBLICK

Im Vergleich zu den Vorjahren hat die neunte Sitzung den Prozess für ein international verbindliches Rechtsinstrument einen wichtigen Schritt nach vorne gebracht. Staaten sind endlich in die Phase der echten Verhandlungen eingetreten, auch wenn sie äußerst schleppend verlaufen. Jene Staaten, die sich zuvor eher skeptisch zeigten, haben sich konstruktiv eingebracht. In der Vergangenheit wurde dem Prozess häufig seine Legitimität abgesprochen, da sich nicht genügend Staaten beteiligen würden

und damit die kritische Masse fehle. Dieses Argument greift seit spätestens diesem Jahr nicht mehr. Ein Gefühl des gemeinsamen Engagements und Eintretens für den Prozess hat sich eingestellt, auch wenn noch ein langer Weg zu bewältigen ist. Trotzdem bedarf es einer noch größeren Staatenbeteiligung und Engagements. An der neunten Sitzung nahmen zwar mehr als 70 UN-Mitgliedstaaten, sowie die EU als auch Côte d'Ivoire im Namen der Afrikanischen Union teil, allerdings müssen noch mehr Staaten an einen Tisch gebracht werden. Nur durch eine möglichst breite Staatenbeteiligung wird das Abkommen seine notwendige Akzeptanz und Legitimität erhalten. Denn letztlich muss es von jedem Staat einzeln ratifiziert werden und gilt nach Abschluss der Verhandlungen nicht per se für alle UN-Mitglieder. Schlussendlich muss es von möglichst vielen Staaten umgesetzt werden, um seine erhoffte Wirkung zu entfalten. Die neu eingebrachten und vorgesehenen Arbeitsabläufe (hybrides Format der Verhandlungen; zwischenstaatlich thematische Konsultationen unter Einbezug von Rechtsexperten) lassen jedoch auf mehr Effizienz in den nächsten Verhandlungen hoffen. In der Frage zum Geltungsbereich, die die Meinung vieler Staaten spaltet, bleibt zu hoffen, dass die angestrebten Reformprozesse in den Arbeitsabläufen auch zu einer baldigen Verständigung unter den Staaten beiträgt, welche Unternehmen das Abkommen betreffen sollte.

Insgesamt bedarf es aber weiterhin viel Bewusstseinsaufklärung für den *UN Treaty*, um weitere Staaten aktiv in die Verhandlungen einzubringen. Unter weitestmöglicher Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen, einem Feld, in dem die FES einen wichtigen Beitrag leisten kann. Nationale, regionale und internationale zivilgesellschaftliche Organisationen müssen weiterhin aktiv an den Verhandlungen teilnehmen. Denn sie sind es, die aus erster Hand wissen, wie Unternehmen weltweit in unterschiedlichsten Kontexten in Menschenrechtsverletzungen verstrickt sind. Sie müssen ihre Erfahrungen einbringen, damit auch tatsächlich die Realitäten vor Ort effektiv

adressiert werden. Gleichzeitig können sie in ihren lokalen Kontexten für die Verhandlungen weiteres Bewusstsein schaffen und ihre nationalen Regierungen, sofern noch nicht geschehen, zu einer aktiven Teilnahme an den Verhandlungen bewegen. Und eines muss klar sein: der Rahmen darf nicht verschmälert werden! Menschenrechtsverletzungen und -verstöße im Kontext von Unternehmensaktivitäten müssen Berücksichtigung finden, unter Einbezug von Arbeitnehmerrechten, Geschlechtergerechtigkeit, Umweltangelegenheiten sowie den Herausforderungen bzgl. Unternehmensaktivitäten in Konfliktgebieten. Dafür bedarf es der Erarbeitung von robusten Artikeln unter dem Einsatz verstärkter Ressourcen, um den Prozess weiterhin Aufwind zu geben.

Es stellt sich allerdings die Frage, welchen Einfluss die europäische CSDDD auf den *UN Treaty* Prozess haben wird: ob sie den *UN Treaty* tatsächlich unterstützend ergänzt oder ihn im Gegenteil sogar behindert, wird sich zeigen müssen. Allerdings kann eine Beteiligung der EU an dem Prozess nur von Interesse sein. Sei es, um das Abkommen nach eigenen Vorstellungen mitzugestalten oder aber auch, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Beide Argumente gelten natürlich auch für alle übrigen Staaten, die sich bisher nicht an den Verhandlungen beteiligen. Die *Treaty Alliance* macht sich schon lange für ein EU-Verhandlungsmandat stark und verschiedenste Mitgliedstaaten drängen auf eine aktive Beteiligung. Ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen kann neben den Initiativen auf nationaler und regionaler Ebene (wie der CSDDD) ein wichtiges zusätzliches Instrument

sein, um die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu fördern, indem es weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen weltweit wirksamen Zugang zu Rechtsmitteln gewährleistet. Der *UN Treaty* könnte letztlich dazu verhelfen, die CSDDD auf regionaler Ebene noch effektiver zu machen. Zudem wird ein rechtsverbindliches Abkommen die Diskussion zur Aktualisierung nationaler Vorschriften vorantreiben.

Wenn der Prozess in Zukunft genügend Unterstützung bekommt, kann der *UN Treaty* also Bewegung ins Spiel bringen, auf dem Weg für einen besseren Schutz und Förderung der Rechte von Menschen weltweit. Denn genau darum geht es: Die Rechte und Situationen von Menschen vor Ort zu verbessern, die von Unternehmensaktivitäten bedroht werden. Im Zusammenspiel mit anderen Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bietet der *UN Treaty* eine zentrale Möglichkeit die Entwicklung bereits bestehender Menschenrechtsnormen und -standards zu stärken und durch einen dringend notwendigen rechtsverbindlichen Rahmen zu ergänzen. Das diesjährige 75. Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, am 10. Dezember 2023, sollte Anlass sein, das Engagement für die Rechte von Menschen neu zu beleben und auch diesen Prozess eines rechtsverbindlichen Instruments zur Regelung der Aktivitäten transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen weltweit vorwärts zu bringen.

---

## ÜBER DIE AUTORIN

**Ira Gibson** ist seit März 2019 Programmbeauftragte der FES Genf für Menschenrechte. Sie hat einen Diplom-Abschluss in Regionalwissenschaften Lateinamerika von der Universität zu Köln und absolvierte ein postgraduales Fernstudium in nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit an der Universität Kaiserslautern. Ira verfügt über ein breites Spektrum an Erfahrungen, die sie sowohl in der Privatwirtschaft als auch im gemeinnützigen Sektor gesammelt hat. ([Ira.Gibson@fes.de](mailto:Ira.Gibson@fes.de))

## IMPRESSUM

### **Friedrich-Ebert-Stiftung**

Büro Genf

6bis, Chemin du Point-du-Jour, 1202 Genf, Schweiz

Verantwortlich: Hajo Lanz, Director FES Geneva

TEL.: +41 22 733 34 50, [Hajo.Lanz@fes.de](mailto:Hajo.Lanz@fes.de)

[www.geneva.fes.de](http://www.geneva.fes.de)